

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1186

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 17.10.2022

Zertifikatsprüfungsordnung

für die Zertifikatsblöcke

**Medienerziehung und -bildung,
Mediensozialisation und -psychologie,
Mediendidaktik und -gestaltung sowie
Medien- und Informationstechnik**
an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 12. Oktober 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Zertifikatsprüfungsordnung

für die Zertifikatsblöcke

**Medienerziehung und -bildung,
Mediensozialisation und -psychologie,
Mediendidaktik und -gestaltung sowie
Medien- und Informationstechnik**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 12.10.2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 62 Absatz 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Zertifikatsprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau, Umfang, Beginn und Dauer
- § 5 Modulprüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfende und Beisitzende
- § 7 Zertifikat, Teilnahmebescheinigung
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- Anlage 1 Studienplan des Zertifikatsblocks „Medienerziehung und -bildung“
- Anlage 2 Studienplan des Zertifikatsblocks „Mediensozialisation und -psychologie“
- Anlage 3 Studienplan des Zertifikatsblocks „Mediendidaktik und -gestaltung“
- Anlage 4 Studienplan des Zertifikatsblocks „Medien- und Informationstechnik“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zertifikatsprüfungsordnung (ZPO) gilt für das weiterbildende Studium der Zertifikatsblöcke „Medienerziehung und -bildung“, „Mediensozialisation und -psychologie“, „Mediendidaktik und -gestaltung“ sowie „Medien- und Informationstechnik“ im Fachbereich Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen am Standort Soest.
- (2) Sie nimmt durch entsprechende Verweise Bezug auf die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Südwestfalen (RPO) und die Fachprüfungsordnung für den Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik der Fachhochschule Südwestfalen (FPO) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2 Ziel des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) Das Studium von Zertifikatsblöcken stellt ein weiterbildendes Studium gemäß § 62 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW dar. Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen und richtet sich somit insbesondere an Berufstätige. Ein Weiterbildungsstudium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln und ihnen auf der Grundlage der Kenntnisse und Kompetenzen, die sie im Erststudium oder in der Berufsausbildung und der anschließenden einschlägigen Berufstätigkeit erworben haben, zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen vermitteln.
- (2) Das Studium des Zertifikatsblocks „Medienerziehung und -bildung“ führt zum Certificate of Advanced Studies (CAS) „Medienerziehung und -bildung“, des Zertifikatsblocks „Mediensozialisation und -psychologie“ zum Certificate of Advanced Studies (CAS) „Mediensozialisation und -psychologie“, des Zertifikatsblocks „Mediendidaktik und -gestaltung“ zum Certificate of Advanced Studies (CAS) „Mediendidaktik und -gestaltung“ und des Zertifikatsblocks „Medien- und Informationstechnik“ zum Certificate of Advanced Studies (CAS) „Medien- und Informationstechnik“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der in § 1 Absatz 1 genannten Zertifikatsblöcke ist ein erster Studienabschluss in einem pädagogisch orientierten oder medienorientierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule oder eine Berufsausbildung und eine sich daran anschließende mindestens dreijährige für das Zertifikatsstudium einschlägige Berufstätigkeit.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.
- (3) Das Studium der in § 1 Absatz 1 genannten Zertifikatsblöcke und eine gleichzeitige Einschreibung in den Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik der Fachhochschule Südwestfalen, aus dem die Module für die Zertifikatsblöcke entnommen wurden, ist nicht möglich. Im Falle der Einschreibung in den Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik endet das weiterbildende Studium.

§ 4

Aufbau, Umfang, Beginn und Dauer

- (1) Ein Zertifikatsblock besteht aus drei vorgegebenen und inhaltlich aufeinander abgestimmten Modulen des bestehenden Master-Verbundstudiengangs Medienpädagogik der Fachhochschule Südwestfalen und hat einen Umfang von 18 Credits. Die Wahlpflichtmodule werden aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule des Master-Verbundstudiengangs Medienpädagogik gewählt. Hinsichtlich der Modulstruktur und des Leistungspunktesystems gelten die Regelungen des § 5 RPO entsprechend.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Zertifikatsblöcke umfassen die in den Anlagen 1 bis 4 im jeweiligen Studienplan angegebenen Module im Umfang von jeweils sechs Credits. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden. Die inhaltliche Beschreibung der Module sowie Näheres zu den jeweils zu erwerbenden Kompetenzen enthält das Modulhandbuch des Master-Verbundstudiengangs Medienpädagogik.
- (3) Die Studieninhalte werden im Zertifikatsstudium zu ca. 70% über asynchrone Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernangebote, etc.) und zu ca. 30% über synchrone Lehrelemente (Präsenzveranstaltungen und Videokonferenzen) vermittelt.
- (4) Das Studium der Zertifikatsblöcke „Mediensozialisation und -psychologie“ sowie „Medien- und Informationstechnik“ kann zum Wintersemester, das Studium der Zertifikatsblöcke „Medienerziehung und -bildung“ sowie „Mediendidaktik und -gestaltung“ zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (5) Die geplante Studiendauer jedes Zertifikatsblocks beträgt ein Semester. Der Studienplan ist jeweils so gestaltet, dass der Zertifikatsblock innerhalb der geplanten Dauer abgeschlossen werden kann.

§ 5

Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul der Zertifikatsblöcke schließt mit einer Modulprüfung ab. Modulprüfungen können in Form von Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützten Prüfungen (E-Klausuren), mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Kombinationsprüfungen und Portfolios durchgeführt werden. Hinsichtlich der Prüfungsformen gelten § 17 bis § 22 und § 24 RPO sowie § 9 bis §13 und § 15 FPO entsprechend.
- (2) Zur Modulprüfung kann zugelassen werden, wer zum Studium des entsprechenden Zertifikatsblocks zugelassen ist und die als Voraussetzung für die jeweilige Modulprüfung vorgeschriebenen Vorleistungen erbracht hat. Näheres zur Form der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen wird auf den Internetseiten zu den Zertifikatsblöcken bekannt gegeben. Für die Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gelten die in § 8 Absatz 1 FPO genannten Fristen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann unter Einhaltung der in § 8 Absatz 2 FPO aufgeführten Fristen zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Abwicklung der Modulprüfungen § 4 Absatz 3, § 9, § 10 Absatz 1 und 3, § 12, § 13 Absatz 1, 2 und 4, § 15 und § 16 RPO entsprechend.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfende und Beisitzende

- (1) Für die mit den Modulprüfungen im Zusammenhang stehenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Master-Verbundstudiengangs Medienpädagogik gemäß § 6 RPO und § 5 FPO entsprechend der dortigen Regelungen zuständig.
- (2) Hinsichtlich der Prüfenden und Beisitzenden gilt § 7 Absatz 1 bis 4 und 6 RPO entsprechend.

§ 7 Zertifikat, Teilnahmebescheinigung

- (1) Ein Zertifikatsblock ist bestanden, wenn alle für den Zertifikatsblock vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Für einen bestandenen Zertifikatsblock wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Modulprüfung, ein Zertifikat gemäß § 2 Absatz 2 ausgestellt. Das Zertifikat bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Zertifikatsblocks und enthält die abgeschlossenen Module unter Angabe der entsprechenden Noten und Credits. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zertifikat wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.
- (3) Für einen nicht bestandenen Zertifikatsblock kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Erfolgreich abgeschlossene Module des Zertifikatsblocks werden unter Angabe der Note und der Credits in die Teilnahmebescheinigung aufgenommen. Wird bei einer nicht bestandenen Modulprüfung durch den Lehrenden des Moduls bestätigt, dass die oder der Zertifikatsstudierende an mindestens 75 Prozent der synchronen Lehrelemente teilgenommen hat, wird die Teilnahme an dem Modul ohne Benotung in der Teilnahmebescheinigung ausgewiesen. Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung erfolgt möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der Antragsstellung. Im Übrigen gelten Absatz 2 Sätze 3 bis 5 für die Teilnahmebescheinigung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Zertifikatsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Zertifikatsblöcke werden erstmals wie folgt angeboten:

- „Mediensozialisation und -psychologie“	Wintersemester 2022/2023
- „Medien- und Informationstechnik“	Wintersemester 2022/2023
- „Medienerziehung und -bildung“	Sommersemester 2023
- „Mediendidaktik und -gestaltung“	Sommersemester 2023

Diese Zertifikatsprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften vom 12.10.2022 erlassen.

Iserlohn, den 17.10.2022

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Schuster', with a long horizontal flourish extending to the right.

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Studienplan des Zertifikatsblocks „Medienerziehung und -bildung“

Modul	Credits
Medienbildung und -erziehung über die Lebensspanne	6
Aktuelle Herausforderungen der Medienbildung und -erziehung	6
Wahlpflichtmodul	6

Anlage 2: Studienplan des Zertifikatsblocks „Mediensozialisation und -psychologie“

Modul	Credits
Mediensozialisation und Medienbiografie	6
Mediennutzung und -aneignung	6
Wahlpflichtmodul	6

Anlage 3: Studienplan des Zertifikatsblocks „Mediendidaktik und -gestaltung“

Modul	Credits
Lehren und Lernen mit digitalen Medien	6
Erstellung digitaler Lehr- und Lernmedien	6
Wahlpflichtmodul	6

Anlage 4: Studienplan des Zertifikatsblocks „Medien- und Informationstechnik“

Modul	Credits
Medientechnik für Medienpädagog*innen	6
Informationstechnik für Medienpädagog*innen	6
Wahlpflichtmodul	6

Das jeweilige Wahlpflichtmodul ist aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule des Master-Verbundstudiengangs Medienpädagogik zu wählen. Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Von den in dem Katalog angegebenen Wahlpflichtmodulen wird jeweils eine Auswahl angeboten. Es kann eine Höchstteilnehmerzahl für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Wahlpflichtmodule werden jeweils nur durchgeführt, wenn mindestens sechs Anmeldungen vorliegen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.